

en2x | Georgenstraße 24 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat StV 12
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Georgenstraße 24
10117 Berlin

Bearbeiter:

T +49 30 403 66 [REDACTED]
M +49 151 124 51 [REDACTED]
[REDACTED]@en2x.de

13.01.2025

Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes en2x – Fuels und Energie e.V. zum Referentenentwurf des BMDV zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) aufgrund der StVO-Novelle 2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorgenannten Entwurf Stellung zu nehmen. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsunternehmen, die u.a. als Betreiber von Tankstellen und Autohöfen sowie öffentlicher Ladesäuleninfrastruktur für PKW und LKW an einer unbürokratischen und einfachen Umsetzung der Straßenverkehrsordnung in ihrem Wirkungsbereich interessiert sind. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass Maßnahmen zum Hochlauf der Elektromobilität durch die vorzunehmenden Änderungen nicht zu Einschränkungen des Geschäftsbetriebes führen, sondern diese grundsätzlich eher unterstützen sollen.

Daher möchten wir allgemein darauf hinweisen, dass zukünftig auch Autohöfe ausschließlich für elektrisch betriebene LKW gebaut werden könnten. In der derzeitigen Form der Verwaltungsvorschrift ist dieser Fall nach unserer Bewertung bisher nicht in ausreichender Form gewürdigt worden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir unter Punkt 32 ihrer Entwurfsfassung folgende Änderungen:

Nummer II 4 wird Satz 1 wie folgt geändert:

*„Es sind mindestens 50 Lkw-Stellplätze an schwach frequentierten (DTV bis 50.000 Kfz) und 100 Lkw-Stellplätze an stärker frequentierten Autobahnen **oder mindestens 10 bzw. 20 Lkw-Stellplätze mit Ladepunkten** vorhanden.“*

sowie

Nummer II 5 wird wie folgt geändert:

*„Tank- **oder Lademöglichkeit** besteht rund um die Uhr; für Fahrzeugreparaturen [...]“*

Dies würde aus unserer Sicht nicht nur die Konversion bestehender LKW-Stellplätze zu E-LKW-Ladeplätzen unterstützen, sondern eher noch den zusätzlichen Aufbau unabhängiger Stellplatzanlagen für E-LKW fördern. Gerade im Hinblick auf den ohnehin schon bestehenden Mangel an Stellplätzen für LKW wäre dies ein wichtiger Anreiz.

Analog hierzu möchten wir anregen, dass es möglicherweise neben einer Beschilderung „Autohof“ zukünftig ggf. Bedarf für eine gleichwertige Beschilderung mit der Bezeichnung „Ladepark“ geben wird und bitten um kritische Würdigung dieses Umstandes sowie Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zur Beantragung eines derartigen Zusatzschildes. Denkbar wäre es, sich hierbei an den Richtlinien der 448.1. zu orientieren.

Im Hinblick auf den von Ihnen vorgelegten Vorschlag zur Berücksichtigung des besonderen Flächenbedarfs unterbreiten wir folgende Änderungsvorschläge:

In Nummer II 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Hierbei werden Stellplätze, die für das Laden von E-Lkw vorgesehen sind, mit dem Faktor 1,8 angerechnet, um dem höheren Flächenbedarf Rechnung zu tragen.

sowie

„Sollten durch die Errichtung von (für den Betrieb von Ladeinfrastruktur notwendigen) Nebenanlagen wie bspw. Transformatorstationen weitere Lkw-Stellplätze wegfallen, soll sich dies nicht negativ auf den nach Satz 1 ermittelten Stellplatzschlüssel auswirken.“

Die semantische Anpassung begründet sich in der Tatsache, dass höchstwahrscheinlich nicht der Lkw-Stellplatz selbst mit der entsprechenden Ladeinfrastruktur ausgestattet ist, sondern eine baulich getrennte Sonderfläche in räumlicher Nähe. Insofern ist zu empfehlen, die Bewertung des Stellplatzes von der Infrastruktur zu entkoppeln und lediglich auf die Möglichkeit des Ladens hinzuweisen. Zusätzlich könnte in die vorgeschlagene Formulierung missverständlich interpretiert werden, dass nur derjenige LKW-Stellplatz, der durch die Installation einer Ladesäule wegfällt, mit diesem Faktor bewertet wird. Da eine Ladesäule aber durchaus mit zwei Ladepunkten ausgestattet sein kann, die dann zwei Stellplätze mit Ladestrom versorgen kann, bliebe der zweite Stellplatz in der jetzigen Formulierung aus unserer Sicht ebenfalls unberücksichtigt.

Die Erhöhung des vorgeschlagenen Faktors begründet sich wie folgt: Im Bestand ist es teilweise kaum möglich, den für den Bau von Ladeinfrastruktur benötigten LKW-Stellplatz zu verkleinern, was zu einem Faktor von 2 führen würde. Bei einem Standortdesign, wo für die Bereitstellung von zwei LKW-Ladeplätzen der dazwischen befindliche LKW-Stellplatz für die Ladeinfrastruktur benötigt wird, wäre ein Faktor von 1,5 ausreichend bemessen. Der von uns vorgeschlagene Faktor von 1,8 berücksichtigt beide Umstände und reizt gleichzeitig einen flächeneffizienten Ausbau an.

Die explizite Erwähnung der Nebenanlagen ermöglicht es, diese Flächen gezielt aus der Faktorberechnung herauszunehmen. Eine Transformatorstation kann mehrere Ladesäulen mit Strom versorgen und ist daher nicht direkt linear in einem Stellplatzschlüssel berücksichtigungsfähig.

Für weitere Auskünfte und ergänzende Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter Alternative Tank- und Ladeinfrastruktur